



Ersetzt durch Bebauungsplan
Nr. 211 Dedinghausen
Wasserstraße / Zum Erlenbruch

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichensverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 16.12.1991.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent

Planungsamt

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 16.12.1991.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 16.12.1991, die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 08.02.1992, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 16.12.1991.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 19.02.1992 stattgefunden.

Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 08.02.1992, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 15.03.1993.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 22.06.1992, dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 15.03.1993.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 22.06.1992, hat in der Zeit vom 06.07.1992 bis 08.07.1992, öffentlich ausgelegt.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 26.06.1992, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 15.03.1993.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 25.09.1993, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Lippstadt, den 25.09.1993.

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141),

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches-BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),

in der Sitzung am 15.03.1993, die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Lippstadt, den 15.03.1993

gez. Klocke
Bürgermeister

gez. Schäpermeier
Ratmitglied

gez. Vollmer
Schriftführer

A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

VERKEHRSFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

— = Straßenbegrenzungslinie
— = Straßenbegleitgrün
— = Fahrbahn
— = Straßenbegleitgrün
— = Straßenbegrenzungslinie

W = Wirtschaftsweg

GRÜNFLÄCHEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

— = Öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

— = Fläche für die Landwirtschaft

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

— = Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes.
Lärmschutzwand mit Höhenangabe.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

— = Bahnanlage gemäß Bbg (Bundesbahngesetz)

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

— = Flurgrenze

— = vorhandene Flurstücksgrenze

— = Wasserlauf

— = Böschungen

— = Sichtflächen (Sichtdreieck innerhalb von Verkehrsflächen)